

Satzung

Landesverband freier Wählergruppen Hessen-FWG Hessen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr, Beiträge
- § 4 Mitgliedschaft
- § 4a Kündigung der Mitgliedschaft
- § 5 Stimmrechte und Mitwirkungsrechte der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Schiedsgericht
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Landtag Hessen
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Mittelverwendung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband der freien Wählergruppen Hessen führt den Namen „Freie Wählergruppen Hessen - FWG Hessen e. V.“, die Kurzform lautet: "FWG Hessen".

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen (VR 2682) eingetragen und hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle, Friedrichstr. 14, 35392 Gießen.

§ 2 Zweck

1. Der FWG-Landesverband ist der überregionale Zusammenschluss von freien und unabhängigen Wählergruppen, freien Wählergemeinschaften und freien Wählerverbänden im Land Hessen, welche im Folgenden einheitlich als freie Wählergruppen bezeichnet werden. Der FWG-Landesverband bildet auf der Ebene von Hessen den Dachverband für seine Mitglieder, welche sich mit ihrer eigenen Satzung ausdrücklich zu den Zielen und der Struktur des FWG Landesverbandes bekennen.

2. Zweck des Landesverbandes ist, die gemeinsamen Interessen der unmittelbaren Mitglieder im Landesverband auf kommunalpolitischem Gebiet zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Dachverband soll den einzelnen Mitgliedern eine Verbandsmacht gegeben werden, um auf Landesebene als gemeinsames Sprachrohr agieren zu können.

Zu diesem Zweck entsendet er auch Vertreter in Gremien und Ausschüsse von interkommunalen Zusammenschlüssen auf Landes- und Bundesebene, wie beispielsweise in die kommunalen Spitzenverbände, Städte und Gemeindebund, Städtetag, Landkreistag.

3. Der Landesverband koordiniert und unterstützt seine Mitglieder bei der politischen Willensbildung von freien und unabhängigen Bürgern zum Wohle des Gemeinwesens in den Kommunen im Sinne einer lebendigen Demokratie.

4. Zur Umsetzung des Satzungszwecks sollen den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen durch den FWG-Landesverband vermittelt werden, ohne verbindliche Einflussnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder in deren Kommunen zu nehmen.

5. Seine Hauptaufgabe sieht der FWG-Landesverband in der Verwirklichung sachbezogener und bürgernaher Kommunalpolitik. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wahlen auf allen kommunalen Ebenen, insbesondere durch den Aufbau einer Corporate Identity (Logo) und eines Corporate Designs zum Zwecke eines einheitlichen multimedialen Auftritts mit hohem Wiedererkennungswert in der Öffentlichkeit.

6. Der Landesverband unterstützt die Kreisverbände bei den Kreistagswahlen. Ebenso kann der Landesverband die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Hessen bei der Umsetzung von deren Satzungszwecken, unter anderem der Teilnahme von deren Mitgliedern an den Wahlen zu den Kreistagen (in den Fällen, in denen der jeweilige Kreisverband nicht zur Kreistagswahl antritt), zum hessischen Landtag, zum Bundestag und zum Europaparlament unterstützen. Auf § 10 der Satzung wird verwiesen.

7. Der Landesverband bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen.

8. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband der freien Wählergemeinschaften.
9. Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Änderung des Vereinszweckes ist mit Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich. Redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen darf der Vorstand veranlassen.

§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragsrechnung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung. Sofern aus wichtigem Grund ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht, kann die Mitgliederversammlung eine Deckung durch eine Umlage beschließen, die höchstens zwei Jahresbeiträge betragen darf.
3. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung die Mitgliedsbeiträge zum Landesverband nicht, ruht damit automatisch sein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im FWG-Landesverband können alle mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen im Sinne des Kommunalwahlgesetzes im räumlichen Geltungsbereich von Hessen werden. Dies können freie Wählergruppen auf Ortsebene, in Städten und Kreisen sein, ebenso wie freie Wählergruppen besonderer Art auf Wahlbezirksebene wie Frauen-FWG, JFW-Junge Freie Wähler oder Senioren-FWG. Alle Mitglieder stehen gleichberechtigt nebeneinander.
2. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die freie Wählergruppe
 - a. mit ihrer eigenen Satzung in keinem Widerspruch zu Zielen und Zweck des Landesverbands steht,
 - b. die Satzung des Landesverbands anerkennt,
 - c. gegebenenfalls ihre eigene Satzung zum Zwecke der Konformität binnen Jahresfrist anpasst und nachweist. Bei einem begründeten schriftlichen Antrag ist eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr möglich.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit hinzugefügter Satzung, seitens des Landesvorstandes erworben.

3. Zur Förderung der Kommunikation zwischen dem FWG-Landesverband und den kommunalen Ebenen können auch Einzelpersonen mit beratender Stimme Fördermitglied im FWG Landesverband werden.

Fördermitglied kann jede Person werden, die keiner politischen Partei oder Wählervereinigung angehört, es sei denn, es handelt sich um die Fördermitgliedschaft in einer kommunalen freien Wählergruppe im Geltungsbereich des hessischen Kommunalwahlgesetzes oder die Einzelmitgliedschaft bei der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Hessen. Fördermitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des FWG-Landesverbandes an und verpflichten sich zur nachweislichen Abänderung von eventuellen zur Landessatzung in Widerspruch stehenden Bestimmungen zu ihrer eigenen Satzung binnen einer angemessenen Frist von längstens einem Jahr, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung des FWG-Landesverbandes, ansonsten entfällt das Stimmrecht auf dieser Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, in allen ihren Veröffentlichungen auf die Zugehörigkeit zum FWG-Landesverband hinzuweisen. Die Mitglieder erhalten eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr zur Umsetzung dieser Vorgaben.
6. Ausschließlich Mitglieder des FWG-Landesverbandes haben das Recht zur Nutzung des Corporate Design und der Corporate Identity des FWG-Landesverbandes. Die Autorisierung erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand auf die Berechtigungsvoraussetzungen. Es ist jeweils das aktuelle Logo des FWG-Landesverbandes zu verwenden, unter Hinzufügung der Kurzform des Namens des Mitglieds.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der freien Wählergruppe.
8. Der Austritt durch das Mitglied selbst ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
9. Der Ausschluss des Mitglieds im Sinne einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mitglieds durch den Landesverband ist zulässig, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen der freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Das gleiche gilt, wenn einem Mitglied der freien Wählergruppe ein solches Verhalten oder ein solcher Verstoß vorzuwerfen ist und seine Wählergruppe es unterlässt, dem Verhalten/Verstoß entgegenzuwirken und sein Mitglied gegebenenfalls auszuschließen.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein oder hält der Vorstand die Rechtfertigung nicht für ausreichend, kann er das Mitglied aus dem Landesverband ausschließen. Der Ausschluss muss mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch vor dem Schiedsgericht erhoben werden. Auf diese Frist ist im Ausschluss schreiben hinzuweisen. Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung **verbandsintern** endgültig.

Ausgeschlossen werden kann insbesondere ein Mitglied,

- a) das die Kriterien für die Mitgliedschaft gem. § 4 dieser Satzung, vor allem § 4 Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt oder gegen Mitgliederpflichten gem. § 4 Absätze 4 bis 6 dieser Satzung verstößt. Bei Bedenken gegen das Vorliegen der Mitgliedschaftskriterien hat der Vorstand das Mitglied aufzufordern, binnen 4 Wochen sich schriftlich zu erklären und die Voraussetzungen nachzuweisen. Die Beweislast für das Vorliegen der Mitgliedschaftskriterien trägt das nachweispflichtige Mitglied;
- b) das einen fälligen Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige fällige Zahlungsverpflichtung gegenüber dem FWG-Landesverband trotz zweimaliger Mahnung binnen einem Monat nicht zahlt oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist. In diesen Fällen ist der Vorstand berechtigt, das zahlungspflichtige Mitglied ohne Anhörungsverfahren von der Mitgliederliste zu streichen und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden. Damit erlischt zwar das Mitglieds- und Stimmrecht, nicht jedoch die Zahlungspflicht für die fälligen Forderungen;
- c) das eine mit dem Satzungszweck unvereinbare Gesinnung offenbart, die insbesondere im Widerspruch zu § 2 Absatz 7 dieser Satzung steht. Die Beweislast für ein nicht schädigendes Verhalten bzw. die Entlastung trägt das Mitglied, gegen das sich die Vorwürfe richten;
- d) das dem FWG-Landesverband oder einem seiner Mitglieder durch sein Tun oder Unterlassen materiell oder immateriell schadet. Die Beweislast für ein nicht schädigendes Verhalten bzw. die Entlastung trägt das Mitglied, gegen das sich die Vorwürfe richten;
- e) bei dem darüber hinaus ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des FWG Landesverbandes, seiner Mitglieder, seiner Satzung und Ordnungen, vorliegt.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 4a Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im FWG-Landesverband kann durch das Mitglied selbst nach Maßgabe von § 4 Nr. 8 dieser Satzung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft eines Verbandsmitgliedes kann auch im Wege einer ordentlichen Kündigung durch den Vorstand beendet werden und zwar mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats zu erklären und zu begründen.

Mit der ordentlichen Kündigung soll dem Landesverband die Möglichkeit eröffnet werden, sich von Mitgliedern zu trennen, welche die von der Mitgliederversammlung festgelegten Tendenzen und Ziele des Landesverbandes nicht mittragen oder aktiv dagegen wirken.

§ 5 Stimmrechte und Mitwirkungsrechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht bei Versammlungen des FWG-Landesverbandes und ihr Mitwirkungsrecht bei Veranstaltungen grundsätzlich durch die/den ersten Vorsitzenden oder durch eine vom Mitglied beauftragte und bevollmächtigte andere Person aus. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Willensbildung des FWG-Landesverbandes.

2. Zur Vermeidung von Unklarheiten verpflichtet sich jedes Mitglied, seine vertretungsbefugten Vertreter mit einer Vertretungsvollmacht auszustatten und alle erforderlichen Personen- und Mitglieder-Daten, die für die Arbeit des FWG-Landesverbandes notwendig sind, dem Vorstand des FWG-Landesverbandes spätestens bis 15. Jan. eines Kalenderjahres den Stand zum 01. Jan. des Kalenderjahres zu melden. Auf Anforderung der Geschäftsstelle sind diese Daten unterjährig binnen eines Monats schriftlich zur Verfügung zu stellen.
3. Als stimmberechtigter und vertretungsbefugter Vereinsvertreter gilt, wer auf einem Vollmachtsformular des FWG-Landesverbandes als solche / solcher für diese Veranstaltung benannt ist. Die vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds unterzeichnete Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds. Meldefehler und zeitliche Versäumnisse gehen zu Lasten des Mitglieds und können zum Verlust des Stimmrechts in einer Abstimmung führen. Eine Wahlanfechtung ist aus diesem Grunde nicht möglich.
4. Die von den Mitgliedern benannten Vereinsvertreter haben das Recht, an den Versammlungen des FWG-Landesverbandes und deren Entscheidungsfindung im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der Wahlordnung teilzunehmen.
5. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, die ihnen vom Landesverband übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Landesverbandes sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Das Schiedsgericht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

2. Mitglieder Kraft Amtes im Landesvorstand sind:

der/die Landesvorsitzende der JUNGEN FREIEN WÄHLER Hessen.

Dies bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

4. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a. Der Vorstand vertritt den Landesverband nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b. Der Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Die Mitglieder des Vorstands üben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich und ohne Vergütung aus und achten den Satzungszweck. Vereinsintern gilt, dass der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraums, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.
- c. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sollen aus den Reihen der freien Wählergruppen mit Mitgliedsstatus im Landesverband nach Aufforderung durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Besetzung erfolgt dann nach Auswahl aus der Vorschlagsliste durch den Vorstand.

Zu den Vorstandssitzungen werden turnusmäßig zweimal jährlich die Kreisverbandsvorsitzenden eingeladen. Die Kreisverbandsvorsitzenden haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- d. Der Vorstand kann Personen aus den Reihen seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- e. Der Vorstand kann auch einen Landesgeschäftsführer, Pressereferenten und einen Rechtsreferenten bestellen, die in seinem Auftrag tätig werden und ebenfalls an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- f. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- g. Der Vorstand kann einen Schriftführer bestellen. Dieser führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- h. Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er darf im Rahmen des

genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben tätigen. Darüber hinaus leistet er Zahlungen nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.

- i. Die vom Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.
- j. Der Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

4. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden.

Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Sie beginnt einen Tag nach Versand der Einladung per E-Mail an die zuletzt der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden.

Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Ihnen kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden oder es kann mit ihnen auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine Tätigkeitsvergütung vereinbart werden. Zuständig für den Abschluss und die Beendigung eines solchen Dienstvertrages ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Schiedsgericht

1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichtes ist eine Ersatzperson zu wählen.

Das Schiedsgericht und seine Ersatzpersonen sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

2. Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FWG-Landesverbandes. Jedes Ortsverbandsmitglied hat eine Stimme, welche durch eine Person gem. § 5 dieser Satzung ausgeübt wird. Jedes Kreisverbandsmitglied hat vier Stimmen. Die Vertreter der Kreisverbände sind turnusgemäß (alle zwei Jahre, parallel zur Vorstandswahl) neu zu wählen.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden und sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres erfolgen.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, kann die Einladung auf Antrag auch postalisch übersandt werden.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie beginnt am Tag nach dem Versand. Versäumnisse bei der Mitteilung der aktuell geltenden E-Mail-Adresse des Mitglieds gehen zu Lasten des Mitglieds.

Der Vorstand kann von sich aus jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschriebenen schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Einladungsform und -frist ist mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch.

Der Vorstand ist verpflichtet, den E-Mail-Verteiler der Mitglieder gegenüber den das Minderheitenrecht beherrschenden Mitgliedern binnen einer Woche zur Verfügung zu stellen.

Der E-Mail-Verteiler darf ausschließlich für die Ausübung des Minderheitenrechts verwendet werden.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung, insbesondere

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer und Vertreter,
- die Wahl des Schiedsgerichts und Vertreter,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen handelt; solches darf der Vorstand veranlassen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben und Tendenzen zur Erfüllung des Satzungszweckes
- die Beschlussfassung über die Corporate Identity und das Corporate Design
- die Beschlussfassung gem. § 3 Abs. 2

3. Wahlen

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

4. Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung (siehe auch §13) ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (siehe auch §13).

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt die Abstimmung in schriftlicher Form.

§ 10 Kreistage, Landtag Hessen, Bundestag, EU-Parlament

Die Mitglieder des Landesverbands respektieren, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen und ideologiefreien Mitarbeit in freien Wählergruppen, freien Wählergemeinschaften und freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer eigenständigen Organisation/politischen Vereinigung bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag in Hessen beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist.

Der Landesverband freier Wählergruppen Hessen – FWG Hessen e. V. nimmt nicht selbst an Landtagswahlen teil. Er kann die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Hessen bei der Umsetzung von deren Satzungszwecken, u. a. der Teilnahme an den Wahlen zum hessischen Landtag unterstützen. Aus diesen Gründen muss auch die Unterstützung parlamentarischer Arbeit von FREIE WÄHLER auf Kreis-, Landes-, Bundes- und Europaebene künftig ein wichtiges Ziel der Verbandspolitik des Landesverbandes Freier Wähler – FWG Hessen e. V. sein, damit parlamentarische Arbeit in engem Zusammenhang mit den parteiunabhängigen und ideologiefreien freien Wählergruppen, freien Wählergemeinschaften und freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene entwickelt werden kann.

In einem solchen Zusammenwirken sieht der Landesverband freier Wählergruppen Hessen - FWG Hessen e. V. die Chance, den Gemeinden als Glied unseres demokratischen Staates den Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern - so wie es in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist.

§ 11 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören, jedoch Mitglied einer freien Wählergruppe mit Mitgliederstatus im Landesverband sind. Die Neuwahl erfolgt jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.

Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Kassenprüfer bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Mittelverwendung

Die Mittel des Landesverbandes sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgerwillens, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden. Maßstab ist § 2 dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach dem Versand der Einladung eine weitere Versammlung einzuberufen. **Die weitere Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind und kann mit einfacher Mehrheit beschließen.**

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Wird der FWG-Landesverband aufgelöst, so fällt das verbleibende Vermögen des FWG-Landesverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Die Auflösungsversammlung bestimmt vor dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit, welchem individuellen Nutznießer und zu welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zufällt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.2.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am _____ in Kraft.

Landesvorsitzender

Landesschatzmeister

Friedrichsdorf, den 18.02.2017

Entwurf